

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 22.07.2005

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Michael S. Korte
Steuerberater

Umzug ist oft steuerlich absetzbar

Recht: Beruflicher Grund muss nachweisbar sein / Spezieller Pauschalbetrag

Um den Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen zu erhalten, müssen die Arbeitnehmer dem Finanzamt nachweisen, dass sie aus beruflichen Gründen umgezogen sind. Neben dem Umzug in eine andere Stadt, z. B. wegen eines Arbeitsplatzwechsels oder wegen des erstmaligen Antritts einer Arbeitsstelle, ist ein Umzug auch dann beruflich veranlasst, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Umzug erheblich verkürzt wird oder, wenn durch den Umzug für die Hin- und Rückfahrt zur Arbeit eine bestimmte Fahrzeit einspart wird.

Finanzamt verzichtet auf Revision

Das Finanzgericht Baden Württemberg (AZ: 8 K 34/00) hat sich aber jetzt in einem rechtskräftigem Urteil großzügiger gezeigt. Nach Meinung der Finanzrichter kann ein Umzug selbst dann beruflich veranlasst sein, wenn sich die Fahrtzeit Wohnung - Arbeitsstätte nicht um mindestens eine Stunde täglich verringert hat bzw. der andere Partner sogar eine längere Strecke durch den Wohnungswechsel zurücklegen muss. Erstaunlicherweise ist dieses sehr steuerzahlerfreundliche Urteil sogar rechtskräftig geworden, weil das unterlegene Finanzamt auf die zugelassene Revision verzichtet hat.

Höherer Kostenabzug bei Nachweis

Der Pauschbetrag für Umzüge beträgt seit dem 01. August 2004 für Ledige 561,00 € für Verheiratete 1.121,00 € und für mit umziehende Kinder je 247,00 €. Wenig bekannt ist, wenn eine ledige Person mit ihrem Kind aus beruflichen Gründen umzieht, dass sie in solchen Fällen den Pauschbetrag in Höhe von 1.121,00 € für Ehegatten geltend machen kann und nicht – wie viele meinen – nur 808,00 € (561,00 € + 247,00 €). Dieses ist deswegen möglich, weil nach der Bundesumzugskostenverordnung der Ledige mit Kindern Verheirateten gleichgestellt wird. Können höhere Kosten als die Pauschbeträge für Umzugsauslagen im einzelnen nachgewiesen werden, so sind diese natürlich abzugsfähig. Zu den sonstigen Umzugskosten gehören z. B. Zeitungsannoncen zur Wohnungssuche, Trinkgelder an das Umzugspersonal, Änderungen/Erweiterungen von Installationen, Ummeldegebühren, z. B. auch für den PKW, neues KFZ Kennzeichen, Kosten für das Umschreiben des Personalausweises und Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung, auch wenn diese vom Arbeitnehmer selbst durchgeführt wurden. Aufwendungen für die Ausstattung der neuen Wohnung, wie z. B. Renovierungskosten sowie Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände sind nicht als Werbungskosten abziehbar.

Stand Juli/ 2005
Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner